



Kostenreglement der ASGA Pensionskasse Genossenschaft

gültig ab 1. Januar 2011

Kostenreglement der ASGA Pensionskasse

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen	3
--------	------------	---

B. Verwaltungskosten

Art. 2	Grundkosten	3
Art. 3	Personengebundene Kosten	3
Art. 4	Dienstleistungen	3

C. Kosten für besondere Aufwendungen

I. Versicherte Person

Art. 5	Einkaufsberechnungen	4
Art. 6	Wohneigentumsförderung	3
Art. 7	Weiterer Aufwand	4
Art. 8	Zahlungen ins Ausland bei Pensionierung	4

II. Mitgliedfirma

Art. 9	Austrittsleistungen und Rückkaufwerte bei Vertragskündigung	5
Art. 10	Verteilplan	5
Art. 11	Verspätete Meldungen zum Jahresende ins Vorjahr	5
Art. 12	Verspätete Meldungen unterjährig	5
Art. 13	Beitragsinkasso	5
Art. 14	Zusätzlicher Aufwand	6
Art. 15	ASGAonline	6

III. Aufwendung Dritter

Art. 16	Verrechnung an Verursacher	6
---------	----------------------------	---

D. Vertragsauflösung

Art. 17	Begriff	6
Art. 18	Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation	7
Art. 19	Auflösungswert	7
Art. 20	Auflösungskosten	7
Art. 21	Leistungsfälle	8

E. Übrige Bestimmungen

Art. 22	Fälligkeit und Verzug	8
Art. 23	Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements	8

Kostenreglement der ASGA Pensionskasse Genossenschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 14, Abs. 5 und Art. 15, Abs. 1 des Kassenreglements verlangt die ASGA Pensionskasse Genossenschaft, nachfolgend ASGA Pensionskasse genannt, von Mitgliedfirmen und Versicherten Verwaltungskostenbeiträge gemäss dem vorliegenden Reglement, welches einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrags bildet.

B. Verwaltungskosten

Art. 2 Grundkosten

pro Anschlussvertrag und Jahr CHF 200.-

Dieser Betrag wird jährlich fakturiert und ist vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Art. 3 Personengebundene Kosten

Jährliche Kosten pro Vorsorgeplan/Versicherungsverhältnis CHF 180.-

Diese Kosten sind in den Beiträgen auf dem Versichertenverzeichnis und auf dem persönlichen Versicherungsausweis enthalten. Bei unterjährigem Versicherungsverhältnis erfolgt die Belastung pro rata.

Art. 4 Dienstleistungen

Die Grundkosten und personengebundenen Kosten umfassen folgende Dienstleistungen:

- Verwaltung der versicherten Personen
- Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Erstellen der BVG-Anschlussbestätigungen für die AHV-Ausgleichskasse
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Führen der Alterskonti und der BVG-Schattenrechnung
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften
- Durchführen von Mitarbeiterinformationen
- Beratung der angeschlossenen Mitglieder und Personalvorsorgekommission
- Jährliche Erstellung des Versicherungsausweises
- Erstellen von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Abwicklung von Leistungsfällen
- Durchführung von freiwilligen und allenfalls gesetzlichen Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge

- Erstellen von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds BVG
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik

C. Kosten für besondere Aufwendungen

Kosten für besondere Aufwendungen werden für administrative Mehraufwendungen erhoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

I. Versicherte Person

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

Art. 5 Einkaufsberechnungen

Einkauf reglementarische Leistungen / Einkauf vorzeitige Pensionierung	
erste Anfrage/Berechnung pro Jahr	kostenlos
jede weitere Anfrage/Berechnung im gleichen Jahr	CHF 50.-
Einkauf Überbrückungsleistungen	
pro Berechnung	CHF 100.-

Art. 6 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Durchführung	
erste Anfrage/Berechnung pro Jahr	kostenlos
jede weitere Anfrage/Berechnung im gleichen Jahr	CHF 100.-
Durchführung eines Vorbezuges/Pfandverwertung in der Schweiz und im Ausland	
pro Fall	CHF 400.-
Durchführung einer Verpfändung in der Schweiz und im Ausland	
pro Fall	CHF 200.-
Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte (zum Beispiel Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilscheine usw.) gehen zu Lasten der versicherten Person.	

Art. 7 Weiterer Aufwand

Kosten für weitere Aufwendungen:	
pro Stunde	CHF 150.-
Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere Aufwendungen werden gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.	

Art. 8 Zahlungen ins Ausland bei Pensionierung

Kapitalzahlung: pro Zahlung werden CHF 100.- vom Kapital abgezogen
Rentenzahlung: die effektiven Bankspesen werden von der Rente abgezogen

II. Mitgliedfirma

Der Mitgliedfirma wird in Rechnung gestellt beziehungsweise jeweils dem entsprechenden Konto (Beitrag, Personalvorsorgefonds, Beitragsreserve) belastet:

Art. 9 Austrittsleistungen und Rückkaufwerte bei Vertragskündigung

Vorzeitige Berechnung der Austrittsleistungen und Rückkaufwerte bei Vertragskündigung

pro versicherte Person	CHF 20.-
mindestens	CHF 200.-

Art. 10 Verteilplan

Erstellen eines Verteilplans (aus Sondermassnahmen, freien Mitteln, usw.)

pro begünstigte Person	CHF 20.-
mindestens	CHF 200.-

Art. 11 Verspätete Meldungen zum Jahresende ins Vorjahr

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der ASGA Pensionskasse sind:

pro Mutation	CHF 100.-
--------------	-----------

Art. 12 Verspätete Meldungen unterjährig

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als drei Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der ASGA Pensionskasse sind:

pro versicherte Person	CHF 50.-
------------------------	----------

Verspätete Meldung von Arbeitsunfähigkeit pro Fall:

- Eingang der Meldung später als drei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit	CHF 100.-
- Eingang der Meldung später als sechs Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit	CHF 300.-

Art. 13 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächstfolgenden Quartalsrechnung an die Mitgliedfirma.

Zusätzlich werden die folgenden Kosten verrechnet:

Kontoauszug	kostenlos
Zweite Mahnung	CHF 100.-
Eingeschriebene Mahnung	CHF 150.-
Betreibungsbegehren	CHF 300.-
Fortsetzungsbegehren	CHF 300.-
Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 500.-
Rechtsöffnung, nach Aufwand, mindestens	CHF 500.-
Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 1'000.-

zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren

Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes, nach Aufwand, mindestens	CHF 200.-
---	-----------

Forderungseingaben, Konkurs, Sicherheitsfonds usw.

pro Versicherte Person CHF 30.-, mindestens jedoch CHF 200.- pro Vertrag

Sämtliche Inkassokosten sind von der in Verzug stehenden Mitgliedfirma zu bezahlen.

Art. 14 Zusätzlicher Aufwand

Der Mitgliedfirma können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Leistungen, wie zum Beispiel versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen nach IFRS/IAS19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten usw. (Aufzählung nicht abschliessend) werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 150.- berechnet.

Art. 15 ASGAonline

Grundsätzlich ist die Anwendung ASGAonline für aktiv versicherte ASGA-Mitglieder und für Broker mit Mandatsvereinbarung kostenlos.

erstes Tokengerät	kostenlos
zusätzliche Tokengeräte, pro Tokengerät	CHF 150.-
Verlust des Tokengeräts	CHF 50.-

III. Aufwendung Dritter

Art. 16 Verrechnung an Verursacher

Kosten für Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Pensionsversicherungsexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) werden den Verursachern (versicherte Person, Mitgliedfirma) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch die Mitgliedfirma zu begleichen.

D. Vertragsauflösung

Nachstehend die Regelung zur Auflösung eines Anschlussvertrags gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Art. 17 Begriff

1. Die Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,
 - a) wenn die Mitgliedfirma den Anschlussvertrag kündigt.
 - b) bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die ASGA Pensionskasse aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens der Mitgliedfirma gemäss Art. 7 der Statuten der Genossenschaft.
 - c) bei Liquidation oder Konkurs einer Mitgliedfirma.
2. Führt die Auflösung eines Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation, so gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Teilliquidation.

Art. 18 Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation

Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation infolge eines Personalabbaus, einer Restrukturierung oder infolge der Auflösung eines Anschlussvertrags werden der Mitglied-firma Kosten belastet:

Grundgebühr inklusive Erstellung eines Verteilplans CHF 500.-

zuzüglich CHF 50.- pro versicherte Person, welche im Verteilplan berücksichtigt ist.

Art. 19 Auflösungswert

1. Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrags und des Austritts der Mitglied-firma aus der Genossenschaft vergütet die ASGA Pensionskasse der neuen Vorsor-geeinrichtung beziehungsweise den Versicherten das Altersguthaben/Sparkapital zuzüglich die gutgeschriebenen Leistungsverbesserungen, abzüglich die Auflö-sungskosten, im Minimum jedoch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG.

2. Durch den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung dürfen den Versicherten keine Nachteile erwachsen. Die gemäss Abs. 1 abzuziehenden Auflösungskosten sind daher vom Arbeitgeber oder der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übernehmen. Die ASGA Pensionskasse ist berechtigt, eine Verrechnung mit freien Mitteln oder Ar-beitgeberbeitragsreserven vorzunehmen.

3. Wird der Anschlussvertrag infolge Liquidation oder Konkurs der Mitgliedfirma aufgelöst, gelten die Bestimmungen über den vorzeitigen Dienstaustritt gemäss Kassenreglement. Es werden keine Auflösungskosten erhoben

Art. 20 Auflösungskosten

Unter die Auflösungskosten fallen die nicht getilgten Einführungs- und Durchfüh-rungskosten der Verwaltung sowie die Aufwendungen für die Vertragsauflösung. Die Auflösungskosten richten sich nach der Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Vertragsauflösung sowie nach der Anzahl der vollendeten Vertragsjahre und berechnen sich wie folgt:

Höhe der Auflösungskosten in % der Austrittsleistung

Vertragsdauer	Austrittsleistung		
	bis 5 Mio. CHF	ab 5 Mio. CHF bis 10 Mio. CHF	ab 10 Mio. CHF
bis 1 Jahr	3.00%	2.00%	1.00%
bis 2 Jahre	2.50%	1.50%	0.75%
bis 3 Jahre	1.50%	1.00%	0.50%

Nach Ablauf von drei vollen Vertragsjahren entfallen die Auflösungskosten.

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation, der Vertragsauflösung sowie Kosten von Dritten werden dem Beitragskonto belastet oder von den freien Mitteln der Mitgliedfirma in Abzug gebracht. Fehlen oder rei-chen diese nicht aus, werden die Kostenbeiträge der Mitgliedfirma in Rechnung gestellt.

Art. 21 Leistungsfälle

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrags werden die laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten durch die ASGA Pensionskasse weitergeführt. Die laufenden Invaliditätsfälle sind von der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übernehmen. Für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien gelten die versicherungstechnischen Grundlagen der ASGA Pensionskasse im Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

E. Übrige Bestimmungen

Art. 22 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht.

Art. 23 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements

1. Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Verwaltungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.
2. Der Verwaltungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 26. November 2010 angepasst und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. November 2007.

St. Gallen, 26. November 2010

Der Präsident des Verwaltungsrats

Guido Sutter

Der Geschäftsführer

Marcel Berlinger